

## Der Zweijährige-Vorab-Vergleich

Lana, im Oktober 2024

Sehr geehrte/r Kunde/in,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte rund um das Thema „Zweijähriger-Vorab-Vergleich“ informieren.

### **Was ist der Zweijährige-Vorab-Vergleich**

Der Vorab-Vergleich ist ein zweijähriges Abkommen mit dem Steueramt, das es Unternehmen und Freiberuflern mit einem Umsatz unter 5,16 Millionen Euro ermöglicht, ihre Einkommen für die Jahre 2024 und 2025 im Voraus festzulegen. Der Einkommenszuwachs wird dabei zu einem festen Steuersatz, abhängig vom sogenannten ISA-Index, besteuert. Diese Regelung ist besonders vorteilhaft für Steuerzahler, die in den kommenden Jahren steigende Einkommen erwarten. Nach Annahme des Vorab-Vergleichs sind die vereinbarten Einkommen verbindlich, auch wenn das tatsächliche Einkommen abweicht. Der Vorab-Vergleich gilt für die Einkommenssteuer, IRAP (Wertschöpfungssteuer) und Fürsorgebeiträge (INPS), nicht jedoch für die privaten Rentenkassen (ENPAM, Inarcassa, etc.).

### **Wer ist zugelassen**

Der Vorab-Vergleich richtet sich an:

- Unternehmen und Freiberufler, welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) effektiv anwenden;
- Pauschalunternehmer gemäß Gesetz 190/2014.

Die Rechtsform spielt dabei keine Rolle, für den Vergleich können sowohl Einzelunternehmer bzw. Freiberufler als auch Gesellschaften optieren.

Ausgeschlossen sind hingegen Unternehmen und Freiberufler mit:

- einem Ausschlussgrund für die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) im Jahr 2023;
- überfälligen Steuerschulden von mehr als 5.000 Euro, laufende Ratenzahlungen sind nicht zu berücksichtigen;



- fehlender Abgabe der Einkommenserklärung in einem der drei Vorjahre;
- Verurteilung für Steuerstraftaten in den drei Vorjahren;
- steuerfreien Einkünften von mehr als 40%;
- Übergang von der normalen Besteuerung im Jahr 2023 auf die Pauschalbesteuerung im Jahr 2024 (und umgekehrt);
- außerordentlichen Operationen (Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen);
- Änderungen in der Gesellschaftsstruktur.

### **Berechnung und Zustimmung**

Steuerpflichtige haben bis zum 31. Oktober 2024 Zeit, den Vorschlag über die Einkommenserklärung anzunehmen und sich für den Vorab-Vergleich zu entscheiden. Die Agentur der Einnahmen erstellt den Einkommensvorschlag basierend auf den Steuerdaten von 2023 und einem prognostizierten Einkommenszuwachs.

Insbesondere bei steigenden Einkommen und einem hohen ISA-Index kann die Vereinbarung attraktiv sein. Der Einkommenszuwachs zwischen dem Jahr 2023 und den vereinbarten Einkommen der Jahre 2024 und 2025 wird mit einem festen Satz besteuert:

- 10 % bei einem ISA-Index von 8 oder mehr,
- 12 % bei einem ISA-Index von 6 bis 7,
- 15 % bei einem ISA-Index unter 6.

Bei Annahme des Vorschlages sind die vereinbarten Einkommen für 2024 und 2025 bindend, selbst wenn das tatsächlich erwirtschaftete Einkommen davon abweicht. Dies bedeutet, dass Einkommen, die über dem vorgeschlagenen Wert erzielt werden, von der Einkommensteuer befreit sind. Bei einem geringeren Einkommen, müssen hingegen die im Vergleich vereinbarten Beträge versteuert werden. Nur unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, die zu einem niedrigeren tatsächlichen Einkommen von mehr als 30 % im Vergleich zu den vereinbarten Werten führen, verfällt das vereinbarte Abkommen.

Wir werden eine umfassende Prüfung Ihrer Steuerposition durchführen und uns anschließend mit Ihnen in Verbindung setzen, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

Grabmaier – Stuefer – Gruber